

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

DER SENAT VON BERLIN
RBm – Skzl II B 2 –
Tel.: 9026 2545

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

Vorblatt
Vorlage – zur Beschlussfassung –
über Gesetz zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

A. Problem:

Inhalt des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages ist zum einen die Umsetzung der von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem 19. KEF-Bericht ausgesprochenen Empfehlung für eine Senkung des Rundfunkbeitrags in der bis Ende 2016 laufenden Beitragsperiode. Der Rundfunkbeitrag soll ab dem 1. April 2015 von derzeit 17,98 Euro im Monat auf dann 17,50 Euro im Monat reduziert werden. Entsprechend den Bedarfsermittlungen der KEF soll ferner eine leichte Veränderung der Verteilung des Beitragsaufkommens zwischen den Anstalten vorgenommen werden.

Weiterer Regelungspunkt des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages ist eine Änderung des zugunsten von Radio Bremen und des Saarländischen Rundfunks bestehenden ARD-Finanzausgleichs durch Anhebung der Finanzausgleichsmasse von 1 % auf 1,6 % des ARD-Nettobeitragsaufkommens.

Die Absenkung des Rundfunkbeitrags, die veränderte Beitragsverteilung auf die Rundfunkanstalten und die Anhebung der für den ARD-Finanzausgleich zur Verfügung stehenden Ausgleichsmasse sind jeweils durch Änderungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages umzusetzen.

Die KEF geht in ihrem Neunzehnten Bericht für die Beitragsperiode 2013 bis 2016 - im Verhältnis zu den Bedarfsanmeldungen der Anstalten vom Frühjahr 2013 - von Mehrerträgen von rund 1,146 Mrd. Euro aus. Davon empfiehlt sie, rund die Hälfte für eine Beitragssenkung um 73 Cent auf 17,25 Euro ab dem 1. Januar 2015 zu verwenden. Der Rest des Mehrertrages soll in eine Rücklage als Sicherheitsreserve eingestellt werden, auch um ab 2017 eine Beitrags erhöhung aus Inflationsgründen vermeiden zu können (nachhaltige Beitrags stabilität, kein Jo-Jo-Effekt). Diese Sicherheitsreserve von ca. 526,6 Mio. Euro stellt einen Einmalbetrag aus der laufenden Beitragsperiode dar.

Die Mehrerträge stehen den Anstalten nicht für zusätzliche Ausgaben zur Verfügung. Denn die KEF hat deren Bedarf für die bis Ende 2016 laufende Beitragsperiode verbindlich festgelegt.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs sind auf Basis der Empfehlung der KEF übereingekommen, dass der Rundfunkbeitrag in einem ersten Schritt um 48 Cent auf 17,50 Euro gesenkt werden soll. Alle damit zusammenhängenden weiteren Fragen sollen in einem zweiten Schritt nach Vorlage des Ergebnisses der Evaluierung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags 2015 entschieden werden. Die Differenz zum Vorschlag der KEF, den Rundfunkbeitrag auf monatlich 17,25 Euro zu senken, steht den Anstalten nicht zur Verfügung. Sie wird in eine Rücklage eingestellt bis zur Vorlage der Evaluierung und bis zur Diskussion der damit zusammenhängenden Fragen (Strukturausgleich, strukturelle Prüfung des Beitragsmodells, Stabilisierung des Beitrags bis einschließlich 2020). Ebenfalls damit verbunden werden soll die Entscheidung über das Thema einer stufenweisen weiteren Reduzierung von Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Die Abweichung von der Empfehlung der KEF beruht auf der Absicht der Länder, die notwendigen finanziellen Spielräume zu erhalten, um in einem zweiten Schritt im Rahmen der Evaluierung über Anpassungen bei den Anknüpfungspunkten für die Rundfunkbeitragspflicht zu entscheiden. Dabei sollen insbesondere die Entwicklung der Erträge aus dem Rundfunkbeitrag, die jeweiligen Anteile der privaten Haushalte, der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand am Gesamtertrag sowie die Notwendigkeit und Ausgewogenheit der Anknüpfungstatbestände geprüft werden.

Die prozentuale Verteilung der Beitragseinnahmen auf ARD, ZDF und DLR sowie der Anteil von ARTE, wofür die KEF im 19. Bericht Angaben gemacht hatte, bleibt durch die Abweichung von der Empfehlung zur Beitragshöhe unberührt.

Die Absenkung des Rundfunkbeitrags soll zum 1. April 2015 in Kraft treten, da im zweiten Halbjahr 2014 drei Landtagswahlen stattfanden, was zu unvermeidlichen Verzögerungen im Ratifizierungsverfahren führt.

Mit der staatsvertraglichen Anhebung des Anteils des ARD-Nettobeitragsaufkommens, der als Finanzausgleich Radio Bremen und dem Saarländischen Rundfunk zu Gute kommt, wird einer Empfehlung der KEF gefolgt, die seit längerem eine strukturelle Unterfinanzierung beider Anstalten bemängelt hat. Das Problem war zwischenzeitlich - auch auf Betreiben der Länder - durch verschiedene ARD-interne Maßnahmen angegangen worden. So bestehen bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode vorläufige Maßnahmen (sog. Bonner und Hamburger Beschlüsse der ARD), mit denen Radio Bremen (RB) und der Saarländische Rundfunk (SR) innerhalb der ARD entlastet werden. Diese Vielzahl an Einzelmaßnahmen soll zur nächsten Beitragsperiode ab dem 1. Januar 2017 durch eine Dauerlösung ersetzt werden, indem RB und SR aus dem Nettobeitragsaufkommen der ARD vorab einen unter sich in etwa hälftig aufzuteilenden Anteil von 1,6 % - statt derzeit 1 % - als Sockelbeitrag erhalten.

Der RBB ist von dieser Neuregelung nicht betroffen, da er beim ARD-Finanzausgleich nicht zu den gebenden Anstalten gehört. Das für den RBB relevante Thema des Strukturausgleichs (insbesondere hohe Quote an Beitragsbefreiungen) gehört zu den 2015 zu erörternden Punkten (s. o.), nachdem dann mehr Klarheit über die dauerhaften finanziellen Wirkungen des neuen Beitragsmodells besteht.

B. Lösung:

Das Abgeordnetenhaus ratifiziert den Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

C. Alternative:

Keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Das Gesetz hat weder unmittelbar noch mittelbar nachteilige Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter. Von den Auswirkungen des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages sind die Geschlechter in gleicher Weise betroffen.

E. Kostenauswirkung auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen, Gesamtkosten:

Die allgemeine Senkung des Rundfunkbeitrags wirkt zugunsten aller Beitragszahlenden, im privaten wie im nicht privaten Bereich. Auch im Bereich der öffentlichen Hand und damit auch bei den rundfunkbeitragspflichtigen Einrichtungen des Landes Berlin wird es daher zu einer verminderteren Beitragslast kommen, allerdings nicht in signifikantem Umfang.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Auf die Ausführungen zu E. wird Bezug genommen. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung ergeben sich nicht.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg:

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg sind nicht ersichtlich.

H. Zuständigkeit:

Regierender Bürgermeister – Senatskanzlei –

DER SENAT VON BERLIN
RBm – Skzl II B 2 –
Tel.: 9026 2545

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

Vorlage – zur Beschlussfassung –
über Gesetz zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz
zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Zustimmung zu dem Staatsvertrag**

Dem vom 4. bis 17. Juli 2014 unterzeichneten Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

§ 3
Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2015 außer Kraft, falls der Sechzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 gegenstandslos wird. Das Außerkrafttreten wird bis zum 30. April 2015 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt gemacht.

A. Begründung:

I. Begründung zum Gesetzentwurf

1. Allgemeines

Der von den Regierungschefinnen und -chefs der Länder vereinbarte Staatsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Transformation in Berliner Landesrecht durch dieses Zustimmungsgesetz und der Ratifizierung aufgrund dieses Gesetzes, die durch Hinterlegung der Urkunde bei der Staatskanzlei des Vorsitzlandes der Ministerpräsidentenkonferenz zu erfolgen hat.

2. Einzelbegründung

a) Zu § 1

Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Er wird als Anlage zum Zustimmungsgesetz bekannt gegeben.

Die Begründung zum Staatsvertrag ist als dessen Anlage beigefügt.

b) Zu § 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

c) Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des Gesetzes. Sollten bis zum 31. März 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzlandes der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt werden, wird der Vertrag gegenstandslos. Für diesen Fall tritt auch das Zustimmungsgesetz zu diesem Staatsvertrag außer Kraft.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkung auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen, Gesamtkosten:

Der Rundfunkbeitrag als das neue Finanzierungsmodell für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk war kostenneutral konzipiert, sowohl hinsichtlich der Gesamterlöse als auch hinsichtlich der Anteile der Privaten, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand am Gesamtaufkommen. Durch den Wechsel des Anknüpfungspunktes für die Beitragspflicht (Wohnung bzw. Betriebsstätte und Kraftfahrzeug statt Rundfunkempfangsgerät) gab es jedoch notwendigerweise individuelle Veränderungen der Beitragssumme und auch eine gewisse prognostische Schwankungsbreite bei den Gesamterlösen.

Die finanziellen Auswirkungen des neuen Beitragssystems werden durch die unabhängige Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) geprüft sowie ferner im Rahmen der nach Nummer 2 der gemeinsamen Protokollerklärung zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgesehenen Evaluierung seitens der Länder.

Die KEF geht in ihrem 19. Bericht von Mehreinnahmen der Rundfunkanstalten aus und empfiehlt den Ländern demgemäß eine Beitragssenkung, die Gegenstand der staatsvertraglichen Veränderung ist.

D. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Auf die Ausführungen zu C. wird Bezug genommen.

Durch eine allgemeine Senkung des Rundfunkbeitrags werden sich auch für das Land Berlin Minderausgaben ergeben.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg:

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg sind nicht ersichtlich.

Berlin, den 4. November 2014

Der Senat von Berlin

Klaus Woweriet

Regierender Bürgermeister

Anlage

Sechzehnter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15. bis 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Höhe des Rundfunkbeitrags

Die Höhe des Rundfunkbeitrags wird auf monatlich 17,50 Euro festgesetzt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 72,0454 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 25,1813 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ einen Anteil von 2,7733 vom Hundert.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Betrag „163,71 Mio. Euro“ durch den Betrag „171,11 Mio. Euro“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Umfang der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse beträgt 1,6 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens. Die Finanzausgleichsmasse wird im Verhältnis 50,92 vom Hundert zu 49,08 vom Hundert auf den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen aufgeteilt.“

Artikel 2
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 3 am 1. April 2015 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin , den 11.07.2014 Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

Berlin , den 11.07.2014 Horst Seehofer

Für das Land Berlin:

Berlin , den 09.07.2014 Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:

Berlin , den 09.07.2014 Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin , den 11.07.2014 Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin , den 11.07.2014 Olaf Scholz

Für das Land Hessen:

Berlin , den 11.07.2014 V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin , den 09.07.2014 Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:

Berlin , den 11.07.2014 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf , den 04.07.2014 Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin , den 11.07.2014 Malu Dreyer

Für das Saarland:

Berlin , den 11.07.2014 Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin , den 11.07.2014 *St. Tillich*

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg , den 17.07.2014 *Dr. Reiner Haseloff*

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin , den 11.07.2014 *Torsten Albig*

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin , den 09.07.2014 *Ch. Lieberknecht*

**Begründung
zum Sechzehnten Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

A. Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 4. bis 17. Juli 2014 den Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet.

Mit dem Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird die Höhe des Rundfunkbeitrags neu festgesetzt (Artikel 1). Damit wird die von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem 19. Bericht ausgesprochene Empfehlung für eine Senkung des Rundfunkbeitrags teilweise umgesetzt. Ferner wird die Verteilung der Rundfunkbeitragsmittel auf die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sowie den Europäischen Kulturkanal neu bestimmt. Darüber hinaus wird in Artikel 1 die Finanzausgleichsmasse des zugunsten des Saarländischen Rundfunks und Radio Bremen bestehenden ARD-Finanzausgleichs erhöht. Die Absenkung des Rundfunkbeitrags, die veränderte Beitragsverteilung auf die Rundfunkanstalten und die Anhebung der für den ARD-Finanzausgleich zur Verfügung stehenden Ausgleichsmasse erfolgen jeweils durch Änderungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages (RFinStV). Artikel 2 des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages regelt schließlich Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

Der entsprechende Entwurf eines Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages war Grundlage einer nach § 7 Abs. 2 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages erforderlichen Anhörung von KEF sowie ARD, ZDF und Deutschlandradio in der Rundfunkkommissionssitzung am 7. Mai 2014.

Der Staatsvertrag hat die Form eines Artikelstaatsvertrages. Er enthält die Ermächtigung für die Länder, den Wortlaut des geänderten Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus dem Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I.

Begründung zu Artikel 1 Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

A. Allgemeines

Artikel 1 enthält zunächst die teilweise Umsetzung der von der KEF in ihrem 19. Bericht empfohlenen Senkung des Rundfunkbeitrags in der bis Ende 2016 laufenden Beitragsperiode. Der Rundfunkbeitrag soll ab dem 1. April 2015 von derzeit 17,98 Euro im Monat auf dann 17,50 Euro im Monat reduziert werden. Entsprechend den Bedarfsermittlungen der KEF wird im Übrigen eine leichte Veränderung der Verteilung des Beitragsaufkommens zwischen den Anstalten vorgenommen. Zweiter Regelungsgegenstand ist eine Änderung des zugunsten des Saarländischen Rundfunks und von Radio Bremen bestehenden ARD-Finanzausgleichs durch Anhebung der Finanzausgleichsmasse von 1,0% auf 1,6% des ARD-Nettobeitragaufkommens.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die Neufestsetzung des Rundfunkbeitrags in § 8 RFinStV auf monatlich 17,50 Euro.

Mit der Systemumstellung der Rundfunkgebühr auf den Rundfunkbeitrag durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010 wurde die Höhe des Rundfunkbeitrags ab dem 1. Januar 2013 auf monatlich 17,98 Euro festgesetzt. Der monatliche Rundfunkbeitrag entsprach damit in der Höhe der bisherigen monatlichen Grund- und Fernsehgebühr für die Gebührenperiode vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2012.

In ihrem 19. Bericht vom Februar 2014 geht die KEF für die Beitragsperiode vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 in Anbetracht der Bedarfsanmeldungen der Anstalten vom Frühjahr 2013 von Mehrerträgen durch die Einführung des neuen Rundfunkbeitrags in Höhe von ca. 1,146 Mrd. Euro aus. Davon empfiehlt sie, etwa die Hälfte für eine Beitragssenkung um 73 Cent auf 17,25 Euro ab dem 1. Januar 2015 zu verwenden. Der Rest des Mehrertrages soll in eine Rücklage als Sicherheitsreserve eingestellt werden, um künftige Preissteigerungen ganz oder teilweise auszugleichen. Diese Sicherheitsreserve von ca. 526 Mio. Euro stellt insofern einen Einmalbetrag aus der laufenden Beitragsperiode dar.

Auf der Grundlage der Empfehlungen der KEF sind die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Rahmen ihrer Konferenz am 13. März 2014 übereingekommen, den Rundfunkbeitrag in einem ersten Schritt um 48 Cent auf 17,50 Euro zu senken. Alle damit zusammenhängenden weiteren Fragen sollen in einem zweiten Schritt nach Vorlage des Ergebnisses der Evaluierung des neuen Rundfunkbeitragsmodells 2015 entschieden werden. Die Abweichung von der Empfehlung der KEF (Senkung um 73 Cent auf 17,25 Euro) beruht auf der Absicht der Länder, die notwendigen finanziellen Spielräume zu erhalten, um im Rahmen der auf Grundlage der Protokollerklärung aller Länder zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag durchzuführenden Evaluierung über Anpassungen bei den Anknüpfungspunkten für die Rundfunkbeitragspflicht zu entscheiden. Dabei sollen insbesondere die Entwicklung der Erträge aus dem Rundfunkbeitrag, die jeweiligen Anteile der privaten Haushalte, der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand am Gesamtertrag sowie die Notwendigkeit und Ausgewogenheit der Anknüpfungstatbestände, darunter die Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge, geprüft werden. Ebenfalls damit verbunden werden soll die Entscheidung über das Thema einer stufenweisen weiteren Reduzierung von Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Die Differenz zum Vorschlag der KEF steht den Anstalten nicht zur Verfügung. Sie wird in eine Rücklage eingestellt bis zur Vorlage der Evaluierung und bis zur Diskussion der damit zusammenhängenden Fragen (Strukturausgleich, strukturelle Prüfung des Beitragsmodells, Stabilisierung des Beitrags bis einschließlich 2020 und Reduzierung von Werbung und Sponsoring).

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 wird die Verteilung der Rundfunkbeitragsmittel auf die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio (§ 9 Abs. 1 RFinStV) sowie auf die nationale Stelle des Europäischen Kulturkanals arte (§ 9 Abs. 2 Satz 3 RFinStV) neu geregelt. Hierbei handelt es sich um bloße Folgeanpassungen der prozentualen Anteile, die sich aus der Veränderung der Höhe des Rundfunkbeitrags ergeben. Die im 19. KEF-Bericht dargestellte prozentuale Verteilung der Beitragseinnahmen auf ARD, ZDF und Deutschlandradio sowie der Anteil von arte bleiben durch die Abweichung von der Empfehlung der KEF zur Beitragshöhe unberührt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erhöht in § 14 RFinStV die Finanzausgleichsmasse für Saarländischen Rundfunk (SR) und Radio Bremen (RB) von 1,0 auf 1,6 vom Hundert.

Mit der staatsvertraglichen Anhebung des Anteils des ARD-Nettobeitragsaufkommens, der als Finanzausgleich dem SR und RB zu Gute kommt, wird einer Empfehlung der KEF gefolgt, die seit längerem eine strukturelle Unterfinanzierung beider Anstalten festgestellt hat. Die Problematik war zwischenzeitlich - auch auf Betreiben der Länder - durch verschiedene ARD-interne Maßnahmen angegangen worden. So bestehen bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode vorläufige Maßnahmen, die in den Textziffern 453 ff des 19. KEF-Berichts beschrieben sind, mit denen SR und RB innerhalb der ARD entlastet werden. Diese noch bis 2015/2016 geltende Übergangslösung soll zur nächsten Beitragsperiode ab dem 1. Januar 2017 durch eine Dauerlösung ersetzt werden, indem SR und RB aus dem Beitragsaufkommen der ARD vorab einen Anteil von 1,6 vom Hundert statt derzeit 1,0 vom Hundert als Sockelbeitrag erhalten.

Insofern haben sich SR und RB darauf verständigt, es bis zu einer Finanzausgleichsmasse von 1 vom Hundert bei der bisherigen Aufteilung von 53,76 vom Hundert zu Gunsten des SR und 46,24 vom Hundert zu Gunsten von RB zu belassen. Der darüber hinaus gehende zusätzliche Anteil von 0,6 vom Hundert soll jeweils halbzig auf SR und RB entfallen. Hieraus resultiert eine Anpassung der prozentualen Anteile auf 49,08 vom Hundert zugunsten von Radio Bremen und 50,92 vom Hundert zugunsten des Saarländischen Rundfunks bezogen auf die auf 1,6 vom Hundert erhöhte Gesamtfinanzausgleichsmasse.

II.

Begründung zu Artikel 2 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

A. Allgemeines

Artikel 2 enthält die Bestimmungen über die Kündigung, das Inkrafttreten und die Neubekanntmachung der geänderten Staatsverträge.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

In Absatz 1 wird zunächst klargestellt, dass der in dem vorstehenden Artikel geänderte Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag nach der dort geltenden Kündigungsbestimmung gekündigt werden kann. Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag behält durch den Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag weiterhin seine Selbstständigkeit.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages. Das Inkrafttreten der Rundfunkbeitragssenkung und der angepassten Beitragsverteilung ist nach Satz 1 für den 1. April 2015 vorgesehen. Die Neuregelung der Finanzausgleichsmasse soll dagegen erst zur nächsten Beitragsperiode am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Satz 3 ordnet an, dass der Sechzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 31. März 2015 die Ratifikationsverfahren in den einzelnen Ländern nicht abgeschlossen und die Ratifikationsurkunden nicht beim Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag behält dann in der bisherigen Fassung seine Gültigkeit.

Nach Absatz 3 teilt die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit, um zu gewährleisten, dass in den Ländern, soweit erforderlich, die Bekanntmachungen erfolgen können, dass der Staatsvertrag insgesamt mit seinen Änderungen in Kraft getreten ist und der geänderte Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in der nunmehrigen Fassung gilt.

Absatz 4 gewährt den Ländern die Möglichkeit, den durch den Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.